

Weisung für Exkursionen, Schulreisen, Abschlussreisen und Klassenlager an der SekUF

A Exkursionen, Schulreisen und Abschlussreisen

a) Grundsätzliches

1. Jede Klasse kann pro Jahr zwei Exkursionen durchführen. Diese haben einen fachlichen Bezug und unterscheiden sich damit klar von einer Schulreise.
2. Jede Klasse führt in der 7. und 8. Klasse eine eintägige Schulreise durch.
3. Jede 9. Klasse führt anstelle einer Schulreise, eine ein- bis zweitägige Abschlussreise durch. Bei Abschlussreisen stehen die sozialen Aspekte im Vordergrund.
4. Die Teilnahme an Exkursionen, Schul- und Abschlussreisen ist für alle Lernenden obligatorisch.

b) Bewilligung und Information der Schulleitung

5. Exkursionen, Schul- und Abschlussreisen sind bewilligungspflichtig. Die verantwortliche Lehrperson meldet der Schulleitung Zweck, Kosten und Termin bevor verbindliche Verpflichtungen (Bestellungen, Tickets, usw.) eingegangen und die Eltern informiert werden. Die Lehrperson ist für die Einhaltung des Kredits verantwortlich.
6. Die verantwortliche Lehrperson informiert die Schulleitung vor der Durchführung der Exkursion, Schul- oder Abschlussreise in schriftlicher Form über:
 - Elterninformationsschreiben
 - Angaben zur Aktivität: Datum, Zeit, Reiseroute, ...
 - Programm mit Tagesablauf
 - Angaben zur Verpflegung
 - Informationen zu sicherheitsrelevanten Aspekten
 - Finanzierung (Kostenzusammenstellung): Kostenfaktoren, Schülerbeiträge, Elternbeiträge
 - Begleitpersonen

c) Kosten und Abrechnung

7. Die Kosten werden von der Schule übernommen und dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:
für Exkursionen und Schulreisen CHF 45.- pro Schüler/Schülerin
für Abschlussreisen (eintägig): CHF 45.- pro Schüler/Schülerin
für Abschlussreisen (zweitägig): CHF 75.- pro Schüler/Schülerin
8. Der Erlös des von den 9. Klassen betriebenen Pausenkiosks kommt ebenfalls der Finanzierung der Abschlussreise zugute und ist in den unter Punkt 7. genannten Betrag nicht eingerechnet.
9. Bei auswärtiger Verpflegung ist von den Eltern gemäss Weisung Bildungsdirektion vom 28.02.2018 ein Beitrag von CHF 22.- (drei Mahlzeiten), resp. CHF 10.- (eine Mahlzeit) einzufordern. Nehmen die SuS die Verpflegung von zu Hause mit, entfällt der Verpflegungsbeitrag der Eltern.
10. Die verantwortliche Lehrperson rechnet die Kosten über die üblichen Formulare ab und leitet diese innerhalb von 3 Wochen an die Schulleitung zur Freigabe weiter.

d) Begleitpersonen

11. Jede Exkursion, Schul- und Abschlussreise muss von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet werden. Die Anzahl der Begleitpersonen ist so festzulegen, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Schul- bzw. Abschlussreise oder Exkursion gewährleistet ist. Bei Bedarf sind zusätzliche Begleitpersonen einzusetzen.
12. Die Entschädigung für ausserstehende Begleitpersonen (Eltern/Nicht-Lehrpersonen) beträgt pro Halbtage CHF 50.- und für einen ganzen Tag CHF 80.-.
13. Begleiten Lehrpersonen aus dem Team eine Schulreise oder eine Exkursion, erfolgt die Prüfung einer allfälligen Entschädigung aufgrund folgender Kriterien (in der Reihenfolge der Aufzählung):
 - Der Aufwand kann über das eigentliche Unterrichtspensum (z.B. durch ausfallende Unterrichtslektionen abgegolten werden.
 - Abgeltung/Kompensation über den Berufsauftrag (Reserven im Zeitsaldo)
 - Entschädigung mit CHF 90.- für einen Halbtage und CHF 150.- für einen Tag
14. Die Schulleitung entscheidet über Anspruch und Höhe der Entschädigung bei besonderen Schulanlässen, so auch bei Exkursionen sowie Schul- und Abschlussreisen. Wenn die Lehrperson in ihrer Unterrichtsverpflichtung entlastet wird, resp. wenn bei einer Nichtlehrperson die besondere Beanspruchung als Arbeitszeit zu betrachten ist und an einem üblichen Arbeitstag erfolgt, gilt dieser Einsatz als mit dem ordentlichen Lohn abgegolten (bei Lehrpersonen: im Sinne von Art. 14 Abs. 2 LPVO).
15. Die Begleitung einer Schul-, Abschlussreise oder Exkursion durch eine Lehrperson aus dem Team SekUF sollte in aller Regel keinen Bedarf für ein Vikariat generieren. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu bewilligen.

B Klassenlager

a) Grundsätzliches

1. Jede AB-Regelklasse führt in den drei Jahren der Sekundarstufe ein Klassenlager durch, für die Klasse F+ gelten besondere Regelungen (vgl. Konzept F+).
2. Die Teilnahme am Klassenlager ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Dispensationen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag der Eltern oder Antrag der Klassenlehrperson und dürfen nur von der Schulleitung vorgenommen werden.

b) Bewilligung und Information der Schulleitung

3. Klassenlager sind bewilligungspflichtig. Die Schulleitung bewilligt die Durchführung eines Klassenlagers. Die verantwortliche Lehrperson holt bei der Schulleitung die Bewilligung für die Durchführung des Klassenlagers ein, bevor verbindliche Verpflichtungen (Unterkunft, Bestellungen, Tickets, usw.) eingegangen werden. Sie liefert der Schulleitung folgende Informationen in schriftlicher Form ab:
 - Termin und Ort der Durchführung
 - Grundidee (Was soll im Lager gemacht werden?)
 - Lagerbegleitung
 - Unterbringung und Verpflegung
 - Kostenschätzung

Spätestens zwei Wochen vor Lagerbeginn dokumentiert die Klassenlehrperson die Schulleitung mit folgenden Angaben:

- Elterninformationsschreiben
- Lagerprogramm, Verpflegung, Leiterteam
- Lagerregeln

- Sicherheitsrelevante Aspekte
 - Kostenplanung (Ausgaben, Einnahmen) inkl. Entschädigungen für Begleitpers./ Küche.
4. Während dem Klassenlager informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung zeitnah über besondere Vorfälle (Unfälle, beabsichtigte Lagerausschlüsse, besondere disziplinarische Probleme).

c) Kosten und Abrechnung

5. Die Kosten werden von der Schule übernommen und setzen sich für die AB-Regelklassen wie folgt zusammen:
- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| - Schülerbeitrag pro SuS: | CHF | 280.- |
| - Elternbeitrag pro SuS und Tag : | CHF | 22.- |
- Damit stehen einer Klasse mit 22 SuS bei einem fünftägigen Lager CHF 8'580.- zur Verfügung.
6. Die Kosten werden von der Schule übernommen und setzen sich für die F+-Klasse wie folgt zusammen:
- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| Schülerbeitrag pro SuS: | CHF | 320.- |
| - Elternbeitrag pro SuS und Tag : | CHF | 22.- |
- Damit stehen der F+-Klasse mit 12 SuS bei einem fünftägigen Lager CHF 5160.- zur Verfügung.
7. Exkursionsgelder dürfen nicht für das Klassenlager eingesetzt werden.
8. Die Klassenlehrperson kann zur Finanzierung des Klassenlagers bei der Schulgutsverwaltung einen Vorschuss beziehen.

d) Begleitpersonen

9. Ein Klassenlager wird von mindestens zwei Personen begleitet. Wird selbst gekocht, kommt eine dritte Person für die Küche hinzu. Der Klassenlehrperson ist es freigestellt, weitere unbezahlte Begleitpersonen mitzunehmen.
10. Die Entschädigungen der Lagerbegleitungen sind im Vergütungsreglement für zusätzliche Dienstleistungen und von Spesen der Mitarbeitenden wie folgt geregelt:
- a. Die Entschädigung von externen Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Schulleitung oder der Klassenlehrperson an einem Klassenlager teilnehmen, beträgt CHF 100.- pro Tag.
 - b. Personen, die in dienstlicher Funktion an einem Klassenlager teilnehmen, haben Anspruch auf eine Vergütung der anfallenden Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Die Kosten für die Stellvertretung werden von der Sekundarschulgemeinde getragen.
 - c. Nimmt eine teilzeitbeschäftigte Lehrperson an einem Klassenlager in dienstlicher Funktion teil, hat sie während dieser Zeit Anspruch auf eine Lohnzulage, die der Differenz zwischen dem Lohnbetrag bei vollem Unterrichtspensum und dem Lohnbetrag beim heutigen Unterrichtspensum entspricht.
 - d. Mitarbeitende, die an einem Klassenlager als Mitglied der Lagerleitung teilnehmen, haben Anspruch auf eine Zulage, die der Erhöhung des aktuellen Grundlohnes auf den Grundlohn bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht.
11. Entschädigungsberechtigte Begleitpersonen müssen das Personalstammblatt ausfüllen, da die Entschädigung über die Lohnbuchhaltung ausgerichtet wird.
12. Die verantwortliche Lehrperson rechnet die Kosten über die üblichen Formulare ab und leitet diese innerhalb von 3 Wochen an die Schulleitung zur Freigabe weiter.

Otelfingen, 15.09.2026